

KREIS-SCHIEDSRICHTER-ORDNUNG



NFV-KREIS NORTHEIM-EINBECK

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Kreis-Schiedsrichter-Ordnung dient als Ergänzung der bestehenden DFB- und NFV-Satzungen und Ordnungen, insbesondere der DFB- und NFV-Schiedsrichter-Ordnung (DFB- bzw. NFV-SRO).
- (2) Sie gilt für alle von den Vereinen des NFV-Kreis Northeim-Einbeck gemeldeten SchiedsrichterInnen bzw. Schiedsrichter-AnwärterInnen.
- (3) Diese Kreis-Schiedsrichter-Ordnung besteht aus den §§ 1 – 10 sowie einem diese Ordnung ergänzenden Anhang. Dieser Anhang wird bei Bedarf von Spieljahr zu Spieljahr jeweils neu durch den Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss erstellt.

§ 2 Organisation

- (1) Entsprechend der NFV-Satzung in Verbindung mit der NFV-SRO leitet der Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss (KSA) das Schiedsrichterwesen im NFV-Kreis Northeim-Einbeck nach den Bestimmungen der vorstehend erwähnten Satzungen und Ordnungen.
- (2) Er besteht aus dem Kreis-Schiedsrichter-Obmann (KSO), dem Kreis-Schiedsrichter-Lehrwart (KSL), sowie weiteren Beisitzern, – dann im Anhang festgehaltene – Bereiche fallen. Die Regel-Anzahl der Beisitzer ergibt sich aus § 52 der NFV-Satzung.
- (3) In Anlehnung an § 52 Abs. 3 der NFV-Satzung kann der KSA eine abweichende/weitere Aufgabenverteilungen und die Anzahl der Beisitzer verändern/erhöhen, wobei dieses durch den NFV-Kreisvorstand abschließend beschlossen werden muss.
- (4) Hinsichtlich der Aufgabenverteilung im KSA treffen sich die hierfür vom Kreistag gewählten/berufenen KSA-Mitglieder nach dem jeweiligen Kreistag und legen die Aufgabenverteilung inkl. Vertretungsregelungen fest.

- (5) KSA-Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der einfachen Mehrheit, wobei alle KSA-Mitglieder gleichrangig stimmberechtigt sind.

§ 3 Wahl des Kreis-Schiedsrichter-Ausschusses (KSA)

- (1) Die Amtsdauer des KSA erstreckt sich analog den anderen turnusmäßig zu wählenden Kreis-Ausschüssen im NFV-Kreis Northeim-Einbeck (zurzeit 3 Jahre).
- (2) Im Vorfeld des entsprechenden Kreistages ist eine Jahreshauptversammlung der SchiedsrichterInnen einzuberufen, bei welcher der neue KSA – vorbehaltlich der danach noch erforderlichen anschließenden bestätigenden Wahl durch den Kreistag – zu wählen ist.
- (3) Der KSA wird im Block gewählt und lediglich auf Antrag per Einzelwahl.
- (4) Stimmberechtigt sind hierbei alle (aktiven und passiven) von den Vereinen des NFV-Kreis Northeim-Einbeck gemeldete SchiedsrichterInnen.
- (5) In den KSA können SchiedsrichterInnen ab Vollendung des 16. Lebensjahres gewählt werden.
- (6) Der Wahlgang ist offen und lediglich auf Antrag geheim durchzuführen.

§ 4 Aufgabenbereich des KSA

- (1) Der KSA-Aufgabenbereich ergibt sich aus § 2 Absatz 3 der NFV-SR-Ordnung. Hierzu gehört insbesondere die Erteilung und Aberkennung der Schiedsrichter-Befähigung, die Ansetzung von SchiedsrichterInnen inkl. ggf. erforderlicher SR-Assistenten in den durch den KSA zu besetzenden Bereichen, sowie auch die Ahndung von Verstößen der dem KSA unterstehenden SchiedsrichterInnen entsprechend der DFB- und NFV-SRO, sowie der durch diese Kreis-Schiedsrichter-Ordnung ergänzenden Regelungen.
- (2) Der KSA übt – vornehmlich durch den KSO, seinen Vertreter oder ein vom KSO entsprechend hierfür beauftragtes KSA-Mitglied – die ihm nach § 13 der NFV-SRO zugewiesene Strafbefugnis aus. Hierbei orientiert sich der KSA an § 14 der NFV-SRO.
- (3) Der KSA informiert die von ihm anzusetzenden SchiedsrichterInnen jeweils zu Saisonbeginn in geeigneter Weise über die aktuellen Spensätze und die Anschriften der im Zusammenhang mit den Spielleitungen erforderlichen Anschriften der jeweiligen Spielinstanzen. Diese Informationen können auch unter der Website des NFV-Kreises Northeim-Einbeck: www.nfv-northeim-einbeck.de oder der Homepage der Schiedsrichter: www.sr-nom-ein.de eingesehen werden.
- (4) Der KSA macht grundsätzlich von der Möglichkeit des § 2, Absatz 3, Buchstabe k, der NFV-SRO Gebrauch und bildet eine Schiedsrichter-Vereinigung. Über die wei-

teren Bereiche dieser Schiedsrichter-Vereinigung wird in der Satzung der Schiedsrichtervereinigung Northeim/Einbeck gesondert hingewiesen.

§ 5 An-/Aberkennung als Schiedsrichter

- (1) Die „erste“ Anerkennung als Schiedsrichter setzt im NFV-Kreis Northeim-Einbeck voraus, dass die Kriterien des § 3 NFV-SRO vollständig erfüllt vorliegen. Hieraus folgend, wird dann vom Kreis-Schiedsrichter-Ausschuss (KSA) der SR-Ausweis ausgehändigt (vgl. § 4 NFV-SRO). Darüber hinaus kann der KSA in besonderen Fällen hiervon auch Ausnahmen zulassen.
- (2) Um für die neue Spielzeit (wieder) als SchiedsrichterIn (vorbehaltlich der erst nach Abschluss dieser Spielzeit festzustellenden Voraussetzungen – vgl. § 6) anerkannt zu werden, um somit auch (wieder) SR-Ansetzungen zu erhalten, gilt u.a. auch § 17 NFV-SRO. Hiernach ist von den SchiedsrichterInnen jährlich die Leistungsprüfung abzulegen (vgl. auch § 8 dieser Ordnung).
- (3) Der KSA kann SchiedsrichterInnen die SR-Befähigung nach § 2 Absatz 3 b) NFV-SRO aberkennen. Gründe hierfür sind u.a. besonders schwerwiegende Verstöße gegen die DFB-/NFV- bzw. Kreis-SR-Ordnung, wiederholtes Nicht-Antreten als SR/SR-Assistent, wiederholte – insbesondere kurzfristige - Rückgabe von Spielaufträgen bzw. wiederholtes Fehlen bei den Pflichtversammlungen.
- (4) Über die Wieder-Anerkennung von ehemaligen SchiedsrichterInnen entscheidet der KSA im Einzelfall. Hierbei kann der KSA das Ablegen eines Regeltestes anordnen. Sofern eine längerfristige Nicht-Tätigkeit als SchiedsrichterIn vorliegt, kann der KSA auch die erneute Teilnahme an einem Anwärterlehrgang beschließen.

§ 6 Anrechnung der Schiedsrichter für das Vereinssoll

- (1) Für die Anerkennung der gemeldeten SchiedsrichterInnen zur Erfüllung des jeweiligen Vereins-Solls legt der KSA zu Beginn jeder Serie in einem Beschluss die Mindestzahl der zu leitenden Pflichtspiele (hierzu zählen auch Einsätze als SR-Assistent, sofern es sich nicht um Freundschaftsspiele und Vereins-Pokalveranstaltungen handelt) fest. Die Mindestzahl ist dem Anhang zu entnehmen. SchiedsrichterInnen, die die vorgegebene Anzahl von Spielen bis zum Ende einer Serie nicht erreichen, werden nicht zur Erfüllung des Vereinssolls herangezogen.
- (2) Für diesen Soll-Ist-Vergleich kann ein/e SchiedsrichterIn jeweils nur für einen Verein gewertet werden, wobei grundsätzlich die Meldung zu Saisonbeginn gilt. Eventuelle Abweichungen kann der KSA jedoch beschließen.
- (3) SchiedsrichterInnen, denen im Laufe der Saison die SR-Befähigung aberkannt wurde, werden für diesen Vergleich nicht berücksichtigt.

- (4) In der KSA-Sitzung nach Beendigung der Spielserie, bis zum 30.06., stellt der KSA fest, welche SchiedsrichterInnen die Voraussetzungen von Abs. 1 erfüllt haben. In begründeten Einzelfällen kann der KSA auch Ausnahmenregelung treffen. Die danach abschließend anzuerkennenden SchiedsrichterInnen werden den spielenden Vereinen der zuletzt beendeten Saison in Listenform gegenübergestellt. Hierbei sind die Vereine, bei denen die Mindest-SR-Sollzahl nicht erreicht wird, anschließend gesondert dem Kreisvorstand zur entsprechenden weiteren Bearbeitung, entsprechend § 11 der NFV-Spielordnung vorzulegen. (Die Berechnung erfolgt für die mit Schiedsrichtern zu besetzenden Mannschaften im Seniorenbereich, einschließlich der A-Jugend. Bei Jugendspielgemeinschaften ist der mit der Federführung beauftragte Verein der Spielgemeinschaft verantwortlich.)
- (5) Bei der nach Absatz 1-4 vorstehenden Anrechnung kann der KSA zudem auch die Teilnahmen der einzelnen SchiedsrichterInnen an den jeweiligen Pflichtveranstaltungen (vgl. § 8 dieser Ordnung) in der Form mitberücksichtigen, als dass auch SchiedsrichterInnen, die zwar die erforderliche Mindestanzahl von Spielleitungen absolviert haben, jedoch unter einer vom KSA pro Spieljahr zu benennende Anzahl von Veranstaltungen anwesend waren, nicht bzw. nicht in vollem Umfang angerechnet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der SchiedsrichterInnen – Befugnisse des KSA

- (1) Die Rechte und Pflichten der SchiedsrichterInnen ergeben sich aus den §§ 7 – 9 der DFB-SRO und §§ 5 – 9 sowie §17 der NFV-SRO. Bei Verstößen hiergegen sind die §§ 13 und 14 der NFV-SRO i. V. m. § 4 dieser Ordnung heranzuziehen.
- (2) Darüber hinaus sind die SchiedsrichterInnen dazu verpflichtet, (Ver-)Änderung der Anschrift (inkl. Telefon oder anderer Kommunikationsmittel) oder einen Vereinswechsel (als SR bzw. auch als sonstiges Vereinsmitglied) umgehend mitzuteilen.
- (3) Freitermine sind von den SchiedsrichterInnen verantwortungsbewusst über das DFBnet zu pflegen. Hierbei haben sie insbesondere das Gebot der Rechtzeitigkeit zu wahren.
- (4) Sofern ein/e SchiedsrichterIn als SpielerIn einen totalen Feldverweis erhält, ist dieses ebenfalls dem KSA umgehend mitzuteilen. Der Schiedsrichter kann bis zum Ablauf der folgenden Spielsperre nicht als Schiedsrichter/-assistent eingesetzt werden. Im Einzelfall kann per KSA-Entscheid von einer Sperrung als SR abgesehen werden.
- (5) Bei Verstößen gegen die Absätze 2 bzw. 3 kann der KSA-Bestrafungen analog § 14 Absatz 2 i. V. m. der Ziffer 11 der Strafbestimmungen der NFV-SRO aussprechen.

§ 8 Teilnahme an Veranstaltungen insbesondere der Leistungsprüfung

- (1) Nach § 17 NFV-SRO besteht für alle SchiedsrichterInnen das Gebot zur Teilnahme an den Lehr-Veranstaltungen und der Kreis-Leistungsprüfung. Im Verhinderungsfall ist der/die SchiedsrichterIn dazu verpflichtet, sich spätestens bis zum Veranstaltungstag und -zeitpunkt per Teilnahmelink auf der Homepage abzumelden. Nachträgliche Abmeldung werden nicht berücksichtigt.
- (2) Verstößen gegen Absatz 1 werden nach der NFV-SRO entsprechend geahndet, wobei der KSA hierüber je nach Einzelfall entscheidet.
- (3) Der KSA setzt die pro Saison zu erfüllende die Mindestanzahl der von den SchiedsrichterInnen zu besuchenden Veranstaltungen fest (siehe Anhang). Die Anwesenheiten werden per DFBnet-Lehrgangsmo-
dule erfasst und können dort eingesehen werden.
- (4) SchiedsrichterInnen, welche über einen längeren Zeitraum nicht an diesen Veranstaltungen teilnehmen kann, der KSA die SR-Befähigung aberkennen (vgl. § 5 Absatz 3).
- (5) Die von den SchiedsrichterInnen zu absolvierende Leistungsprüfung orientiert sich an den auf Verbandsebene üblichen Leistungsprüfungen. Der genaue Umfang ist dem Anhang zu entnehmen.
- (6) Grundsätzlich werden nur diejenigen SchiedsrichterInnen auch zum Einsatz kommen, die auch die Leistungsprüfung absolviert haben. Hierbei kann der KSA für die einzelnen Spielklassen gewisse Einstufungen / Sonderregelungen vorsehen (s. Anhang).
- (7) Die Einteilung der SchiedsrichterInnen hinsichtlich der von ihnen zu leitenden Spielklassen macht der KSA in Anlehnung an § 2 Absatz 3 i) der NFV-SRO, neben der vom KSA subjektiv festgestellten Befähigung, auch von der Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und den Ergebnissen der Kreisleistungsprüfung abhängig. Näheres hierzu ist einer entsprechenden KSA-Sitzung für jedes Spieljahr neu festzulegen.
- (8) Für den Fall, dass dem KSA zur Besetzung der Spiele nicht eine ausreichende Anzahl von SchiedsrichterIn mit den entsprechenden Qualifikationen nach den Absätzen 5 - 7 zur Verfügung steht, kann von diesen Vorgaben ausnahmsweise abgewichen werden.

§ 9 Ehrungen

- (1) Neben den durch die DFB- und NFV-Ehrenordnungen vorgesehenen Ehrungen kann der KSA auch eigenständig verdiente SchiedsrichterInnen ehren. Die Ent-

scheidung hierüber ist in einer KSA-Sitzung mit einfacher Mehrheit zu treffen. Weitere Ehrungsmodalitäten regelt die Satzung der SR-Vereinigung.

§ 10 Inkrafttreten der Schiedsrichterordnung

- (1) Diese Kreis-Schiedsrichter-Ordnung tritt am 01.07.2025 in Kraft und gilt bis auf Widerruf. Jede vorherige Ausschreibung erlischt hiermit.
- (2) Sie kann vom Kreisschiedsrichterausschuss mit einfacher Mehrheit jederzeit ergänzt oder geändert werden.
- (3) Die im Anhang geregelten Bereiche werden gegebenenfalls jeweils für jede Saison neu vom KSA festgelegt.
- (4) Diese Kreis-SR-Ordnung wird den SchiedsrichterInnen auf der Homepage www.sr-nom-ein.de zur Verfügung gestellt.

Northeim/Einbeck, den 01.07.2025
für den Kreisschiedsrichterausschuss

Eulenstein



Eulenstein
(KSO)